

26. Okt. 2010



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 19. Oktober 2010 - wb

Gesch.-Z.: 5 235 700 - 475

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCH E I D

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Absätze 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz des

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Klaus Walliczek,
Paulinenstraße 21,
32427 Minden
(Dortiges Aktenzeichen: 1047.11.06)

ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht zum Aktenzeichen 2 587 568 - 998
ergangenen Bescheides vom 22. September 2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 Absätze
1 bis 6 des Ausländergesetzes wird abgelehnt.

Begründung:

Der Antragsteller ist, eigenen Angaben zufolge, kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit aus Syrien und hat bereits unter dem Aktenzeichen 2 587 568 - 998 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 29. August 2005, durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein – Westfalen, Aktenzeichen: 3 A 3114 / 03.A, über die Nichtzulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnsberg vom 01. Juli 2003, Aktenzeichen: 4 K 2072 / 01.A, unanfechtbar abgelehnt. Es wurde zudem festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen. Gleichzeitig wurden Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung erlassen und dem Antragsteller, sofern er die Ausreisefrist nicht einhalten würde, die Abschiebung nach Syrien angedroht.

Unter dem Aktenzeichen 5 183 909 - 475 stellte der Antragsteller am 19. September 2005 einen ersten Wiederaufgreifensantrag nach nunmehr § 60 Absätze 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 AuslG ersetzt hat. Dieser Antrag wurde vom Bundesamt mit Bescheid vom 10. November 2005 abgelehnt. Das Verfahren ist seit dem 23. Mai 2006, durch Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichtes Arnsberg, Aktenzeichen: 4 K 2680 / 05.A, aufgrund der mündlichen Klagerücknahme durch den Bevollmächtigten des Antragstellers, rechtskräftig abgeschlossen.

Am 01. Dezember 2006 stellte der Ausländer mit Schreiben seines Rechtsanwaltes einen weiteren auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG beschränkten Antrag.

Zur Begründung wurden im Wesentlichen gesundheitliche Gründe vorgetragen. Danach leidet der Antragsteller an einer behandlungsbedürftigen Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), die bereits seit dem Jahre 2002 ärztlich behandelt wird. Entsprechende medizinische Unterlagen seien bereits im vorherigen Verfahren vorgelegt worden. Zusätzlich würde nunmehr eine Fachpsychologische Stellungnahme des Dipl. - Psych. Dr. vom 01. September 2006 überreicht, die vollinhaltlich zum Gegenstand des jetzigen Vorbringens gemacht wird. Weiter wird vom Bevollmächtigten des Antragstellers ausgeführt, dass die Behandlung psychisch kranker Menschen in Syrien in erster Linie psychopharmakologisch und weniger spezifisch auf die jeweilige Erkrankung hin ausgerichtet sei. Da der Antragsteller nicht die syrische Staatsangehörigkeit besitze, sei eine kostenlose medizinische Versorgung im Heimatland nicht möglich.

Im Rahmen einer informatorischen Anhörung in der Außenstelle Bielefeld des Bundesamtes am 10. Januar 2007 wurde vom Antragsteller ausgeführt, dass er sich psychisch stark belastet fühle und Alpträume und Schlafstörungen habe. Seit 2004 sei er in einer Gemeinschaftspraxis bei Dr. in Behandlung. Weil sich sein Zustand verschlechtert habe, sei er dann an Dr. überwiesen worden. Bei einer Rückkehr nach Syrien fürchte er sich dort vor allem.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 25. September 2009 wurde dem Bevollmächtigten des Antragstellers Gelegenheit gegeben, ggf. inzwischen eingetretene bzw. nachträglich bekanntgewor-

dene Tatsachen und Beweismittel, die für den Wiederaufgreifensantrag von Bedeutung sein könnten, schriftlich darzulegen und aufgefordert, die zur gesundheitlichen Situation des Antragstellers konkret gestellten Fragen zu beantworten. Mit Schriftsatz vom 02. Februar 2010 wurde vom Bevollmächtigten mitgeteilt, dass er das Mandat niedergelegt habe. Daraufhin wurde der Antragsteller vom Bundesamt persönlich mit Schreiben vom 24. März 2010 angeschrieben und zur Beantwortung der mit Schreiben vom 25. September 2009 an den damaligen Bevollmächtigten gestellten Fragen aufgefordert. Am 23. April 2010 wurde dann vom ehemaligen Bevollmächtigten mitgeteilt, dass er das Mandat nunmehr wieder übernommen habe, gleichzeitig wurde ein Schreiben des , Gestaltungstherapeut, Dipl.-Sozialpädagoge, Heilpraktiker – Psychotherapie (HPG), Suchttherapeut, Counselor (BVPPT), Supervisor, vom 01. April 2010 vorgelegt, in dem die vom Bundesamt zur gesundheitlichen Situation des Antragstellers gestellten Fragen beantwortet wurden. Mit Schriftsatz vom 05. Mai 2010 wurde ein Arztbrief des Kreisklinikums Siegen GmbH, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21. Mai 2008 überreicht, weiter wurde vom Bevollmächtigten ausgeführt, dass eine Stellungnahme des behandelnden Hausarztes nachgereicht würde. Die angekündigte aktuelle Stellungnahme liegt dem Bundesamt bis heute nicht vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Absätze 1 bis 6 AuslG bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050, 2 BvR 39/98); § 51 Absatz 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint. Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Absätze 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesver-

waltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Verfahrens ist gemäß § 51 Absatz 2 VwVfG nicht zulässig. Der Antragsteller hat nicht überzeugend dargetan, dass er ohne grobes Verschulden außerstande gewesen ist, den Grund für das Wiederaufgreifen bereits in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Die behaupteten Wiederaufgreifensgründe waren dem Antragsteller zumindest schon während der im vorherigen Verfahren betriebenen Klage bekannt. Dass er, obwohl er die gesundheitlichen Gründe in das damalige Gerichtsverfahren eingebracht hat, die Klage dann jedoch, anlässlich der Öffentlichen Sitzung der 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Arnsberg am 23. Mai 2006, ohne plausiblen Grund zurückgenommen hat, ist ihm deshalb als grobes Verschulden anzurechnen.

Zudem scheidet der Antrag auch an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Absatz 3 VwVfG, da der Ausländer ihn rechtswirksam erst am 01. Dezember 2006 und damit mehr als drei Monate, nachdem er von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt hat. Gemäß den Äußerungen des Bevollmächtigten im Schriftsatz vom 01. Dezember 2006 befindet sich der Antragsteller wegen der nunmehr erneut vorgetragene PTBS – Erkrankung bereits seit dem Jahre 2002 in ärztlicher Behandlung. Weiterhin beschränkt sich der Sachvortrag des Antragstellers darauf, die bereits früher vorgebrachten Gründe zu wiederholen. Dem Vorbringen ist somit nicht zu entnehmen, dass sich die Sachlage nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat.

Das Bundesamt hat jedoch gemäß §§ 51 Absatz 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen im weiteren Sinne). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77, Az.: 9 C 41/99 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00).

Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wieder aufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den formalen Voraussetzungen des § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 53 Absätze 1 bis 6 AuslG / § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absätze 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Absätze 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Absatz 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Absatz 11 AufenthG in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Absatz 11 AufenthG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist. Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 AufenthG sind im vorliegenden Verfahren nicht gegeben.

Er darf gemäß § 60 Absatz 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe. Auch hier fehlt es an Anhaltspunkten für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 3 AufenthG.

Von einer Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG abzusehen, wenn dem Antragsteller im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als Zivilperson erhebliche individuelle Gefahren für Leib oder Leben drohen. Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19.08.2007 neu in das AufenthG eingefügte Bestimmung des § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG entspricht nach Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts trotz teilweise geringfügig abweichender Formulierung den Vorgaben des Artikels 15 Buchst. c QualfRL. Insbesondere müssen die Gefahren auch infolge willkürlicher Gewalt drohen. Dieses in Artikel 15 Buchst. c QualfRL genannte Merkmal ist zwar nicht ausdrücklich in § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG übernommen worden, ist aber im Rahmen des Abschiebungsverbots dennoch zu prüfen, da die Begründung zum Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes ausdrücklich darauf verweist, dass § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG die Tatbestandsmerkmale des Artikels 15 Buchst. c QualfRL umfasst und den subsidiären Schutz in Fällen willkürlicher Gewalt regelt (BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Derartige Voraussetzungen liegen im hier vorliegenden Sachverhalt in Bezug auf das Herkunftsland Syrien jedoch nicht vor. Dem Antragsteller drohen daher bei einer Rückkehr keine erheblichen individuellen Gefahren.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind nunmehr die Voraussetzungen des § 60 Absätze 5 und 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Absatz 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 5 AufenthG kommt nach der Recht-

sprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur infrage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Absatz 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, 9 C 62.87; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52, 9 C 60.89; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, 9 C 9.95, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95). Eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne von § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383,) c 58.96). Die Gefahr ist „erheblich“ im Sinne von § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

In der Fachpsychologischen gutachterlichen Stellungnahme zur Vorlage bei Behörden und Gerichten des Dipl. - Psych. Dr. _____, Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalytiker DGIP, DGPT, Kinder- und Jugendlichentherapeut, Gesprächspsychotherapeut, vom 01. September 2006 wird eine ursprüngliche (Bl. 11) PTBS, bei der es sich nunmehr um eine Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung nach ICD 10 – F 62.0 handeln würde, lediglich behauptet, jedoch nicht ansatzweise dargelegt. Unabdingbare Voraussetzung für das Vorliegen einer PTBS ist aber das Vorhandensein eines traumatisierenden Ereignisses (= A-Kriterium). Dieses muss explizit eruiert werden, was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist. Die Angaben des Antragstellers zu dem oder den traumatisierenden Erlebnis(sen) wurden vom Verfasser der Stellungnahme offensichtlich ungeprüft übernommen. Eine kritische Prüfung mit weiter gehender Begründung, warum im September 2006 eine derartige Erkrankung diagnostiziert werden konnte, hätte sich im hier vorliegenden Fall zudem zwingend aufgedrängt, zumal das Vorbringen des Antragstellers im Erstverfahren (= Aktenzeichen 2 587 568 - 475), als deren Folge eine PTBS – Erkrankung aufgetreten sein soll, sowohl vom Bundesamt (= Bescheid vom 22. September 2000) als auch vom Verwaltungsgericht Arnsberg (= Urteil vom 01. Juli 2003) als unglaublich, damit letztendlich auch hinsichtlich seines geltend gemachten Gesundheitszustandes, bewertet worden ist. Somit beschränkt sich die Fachpsychologische gutachterliche Stellungnahme im Wesentlichen auf die Wiedergabe der – offenbar nicht weiter überprüften – Angaben des Antragstellers, als deren Folge aus

einer ursprünglichen PTBS nunmehr eine Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung diagnostiziert worden ist. Darüber hinaus ist gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. September 2007 (Aktenzeichen 10 C 8.07) eine ärztlich - psychologische Äußerung dann nicht hinreichend, um eine Pflicht zu weiterer Sachaufklärung auszulösen, wenn sie „keine nachvollziehbar begründete eigene Diagnose stellt.“ Das Bundesverwaltungsgericht stellt hierzu insbesondere beispielhaft die Anforderung, dass „wenn das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt wird und Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen werden“, dass dann „in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich ist, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.“ Eine solche Erklärung konnte zwar zum damaligen Zeitpunkt nicht abgegeben werden, die Möglichkeit, aufgrund der Anschreiben des Bundesamtes an den Bevollmächtigten bzw. dem Antragsteller unmittelbar, diesen Mangel zu beseitigen, wurde vom Antragsteller nicht genutzt. Den aus der Diagnose einer PTBS gefolgerten Gesundheitsgefahren ist somit schon deshalb die Herleitungsbasis entzogen, weil die Diagnose, wie vorstehend dargelegt, nicht nachvollziehbar begründet wurde.

Aus dem Schreiben des Kreisklinikums Siegen vom 21. Mai 2008 ergibt sich, dass während des dortigen Aufenthaltes diagnostisch „...keine Anzeichen für eine derzeit bestehende PTBS gefunden werden konnten...“. Gesundheitsgefahren, die dem Antragsteller bei evtl. Rückkehr in sein Herkunftsland dort drohen, wurden nicht genannt, so dass diesem Schriftstück für die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, keinerlei Bedeutung zukommt.

Unabhängig von obigen Einschätzungen sind die aus den Diagnose der PTBS / Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung gefolgerten Gesundheitsgefahren im hier vorliegenden Fall nicht geeignet, den Tatbestand des § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG zu erfüllen.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt des § 60 Absatz 7 AufenthG für die Gewährung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutzes ist nicht eine in der Vergangenheit liegende Traumatisierung im Herkunftsland oder eine derzeit bestehende Erkrankung, sondern die künftige Gefahr der wesentlichen Gesundheitsverschlechterung alsbald nach Rückkehr in den Herkunftsstaat. Zentrale Prüfungsfrage, die durch den Gesetzeswortlaut und die diesen erläuternde Rechtsprechung geformt wurde, ist daher, ob dem Antragsteller alsbald nach Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung droht. Für die Nachvollziehbarkeit von Gesundheitsgefahren ist deren bloße Behauptung nicht ausreichend, sondern die genannten Gesundheitsgefahren müssen begründet werden. Daher ist die Prüfung, welche Gefahren sich aus der Erkrankung / den Erkrankungen ergeben, jeweils das Ergebnis der Umstände des Einzelfalls und muss selbstverständlich auch einzelfallbezogen begründet werden. In den hier vorliegenden medizinischen Unterlagen wurde nicht nachvollziehbar dargelegt, dass dem Antragsteller alsbald nach Rückkehr in sein Herkunftsland eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung droht.

In Bezug auf die Diagnose einer „Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, ICD“ 10 fehlt der Nachweis einer eindeutigen und anhaltenden Änderung in der Wahrnehmung, in der Beziehung und im Denken des Betroffenen in Bezug auf seine Umgebung und sich selbst. Im Dunklen bleibt zudem, wie der Verfasser der Stellungnahme vom 01. September 2006 feststellen konnte,

das die Persönlichkeitsänderung seit zwei Jahren besteht („ E – Kriterium), obwohl lediglich drei Untersuchungsgespräche (04., 11. und 18. August 2006) stattgefunden haben.

Sofern vom Verfasser der Stellungnahme darüber hinaus Gefahren bei zwangsweiser Rückkehr (= „...Ausweisung besteht ein Risiko akuter Suizidalität...“, „...ist nicht reisefähig...“) ins Herkunftsland genannt werden, treten diese bereits vor oder während des Abschiebevorganges auf, so dass sie im Rahmen inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse zu prüfen sind und nicht in den Schutzbereich des § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG fallen, der nur vor zielstaatsbezogenen Gefahren schützt.

Zur angeführten „Retraumatisierung“ wird auf die Ausführungen auf der 9. Jahrestagung der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) verwiesen. Danach ist der Begriff „Retraumatisierung“ bisher uneinheitlich definiert. Über die Dauer und Intensität der Exazerbation der Symptomatik bzw. den Auslöser herrscht Unklarheit“ (s. 9. Jahrestagung der DEGPT vom 10. bis 13. Mai 2007, Universität Hamburg). Wenn der Auslöser aber unklar ist, ist eine pauschale Prognose, dass eine Retraumatisierung nach Rückführung ins Herkunftsland durch eben dieses ausgelöst wird, schlechterdings unmöglich. Ist die Intensität der Exazerbation der Symptomatik unklar, kann gerade nicht prognostiziert bzw. festgestellt werden, dass eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nach Rückführung ins Herkunftsland droht.

Aus den Antworten des Herrn Levy vom 01. April 2010 zu den vom Bundesamt gestellten Fragen zur aktuellen gesundheitlichen Situation des Antragstellers ergeben sich nicht ansatzweise zielstaatsbezogene Gesundheitsgefahren. Den bestätigten und aktuell auch weiterhin durchgeführten monatlichen Regelgesprächen, u.a. in Form von Atem- und Entspannungsübungen sowie begleitende Reaccessing, sind Gesundheitsgefahren nicht zu entnehmen. Der Hinweis auf Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes auf die konkrete Fragestellung, welche Gefahren dem Antragsteller bei Rückführung drohen, ist nicht zielführend, da aus derartigen Aussagen keine konkrete individuelle Gesundheitsgefahr für den Antragsteller abgeleitet werden kann. Welche konkrete Fachkompetenz bei Herrn [redacted] vorliegt und zu seiner Aussage führt, im Heimatland sei eine Beratung und Behandlung einer PTBS nicht durchführbar, ist nicht bekannt. Gesundheitsgefahren werden damit jedoch nicht genannt und das traumatisierte Menschen in Syrien medizinisch / ärztlich dort nicht behandelt werden können, dürfte jeder sachlichen Grundlage entbehren. Zur auch hier angeführten „Retraumatisierung“ sowie „Gefahren bei Abschiebung“ wird auf die dazu an anderer Stelle des Bescheides gemachten Ausführungen verwiesen. Die im Schreiben vom 01. April 2010 mehrfach angeführte „Trennung von der Familie“ ist unverständlich, da der Antragsteller und seine gesamte Familie ausreisepflichtig ist und damit eine ggf. erfolgte Rückführung im Familienverbund erfolgen wird. Die mehrfachen Hinweise von Herrn [redacted] auf Untersuchungsergebnisse eines Dr. [redacted] sind hier nicht bekannt und wurden auch bis heute nicht eingereicht.

Auf die abschließende Frage, ob dem Antragsteller in seinem Heimatland Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, so dass die Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eintritt, kommt es nur an, wenn zuvor das Bestehen solcher Gefahren festgestellt worden ist. Dies ist aber im hier vorliegenden Verfahren, wie zuvor begründet, nicht der Fall.

Zur Vervollständigung, ohne das es aufgrund der o.a. Ausführungen darauf überhaupt noch ankommt, sollte noch erwähnt werden, dass die medizinische Versorgung in Syrien im Grundsatz flächendeckend und kostenfrei möglich ist (s. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien, Stand: September 2010, vom 27. September 2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR). Die für psychische Erkrankungen ggf. erforderlichen Medikamente / Wirkstoffe, die in Syrien vorhanden / erhältlich sind, können dem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 20.08.2007, Gz.: RK 516 SE/BAMF, entnommen werden.

Da somit aus den hier vorliegenden medizinischen Unterlagen keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote ersichtlich sind, müsste bezüglich der Entscheidung über die Feststellung von Abschiebungsverböten zwingend ein Bescheid gleichen Inhalts ergehen.

2.

Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedarf es wegen der Gültigkeit der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung aus dem abgeschlossenen Asylverfahren 2 587 568 - 475 nicht.

3.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Ausgefertigt am 25.10.2010 in Außenstelle Bielefeld



Wangstein

Böhm